

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 54 (1962)

Heft: 4

Artikel: Dokumente über die schweizerische Neutralität

Autor: Schmid-Amann, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dokumente über die schweizerische Neutralität

Die scharfe Kritik, die in den vergangenen Wochen wiederholt aus dem Munde prominenter EWG-Politiker des Auslandes gegenüber der schweizerischen Neutralität zu vernehmen war, setzte die Schweiz nicht gerade in ein günstiges Licht. Wir werden verdächtigt, mit unserer Neutralität den «Fünfer und das Weggli» zu wollen und in der EWG nur Vorteile zu suchen, ohne selber zu Opfern bereit zu sein. Man braucht das an sich nicht tragisch zu nehmen. Es ist von jeher das Los des Neutralen gewesen, daß er von beiden Parteien, die miteinander Krieg führten, als der abseitige Egoist betrachtet wurde. Aber es wirkt auf die Dauer doch peinlich, wenn heute, in Unkenntnis über das Wesen unserer Neutralität, im Ausland mehr und mehr die Meinung aufkommt, die Schweiz kümmere sich nicht um das künftige Schicksal Europas, sondern verschanze sich hinter ihrer Neutralität, um in deren Schatten einträgliche internationale Geschäfte zu machen. Beteuerungen, daß dies keinesfalls zutreffe, daß die Neutralität uns nicht an der Solidarität mit den übrigen Völkern hindere, und daß trotz ihrer Neutralität sich die Schweiz zum Westen und seiner Kultur bekenne, nützen wenig, ja sie wecken vor allem in unserer eigenen jungen Generation einen inneren Zwiespalt, der in die Frage ausmündet: Wenn wir uns zu Europa und zu seinen Ideen über Demokratie, Freiheit und Menschenwürde bekennen, weshalb verweigern wir dann, wenn es um die Festigung und Einigung Europas geht, unsere Mitarbeit? Man könnte jetzt mit der Gegenfrage antworten, ob die Staaten der EWG, das Regime Adenauer oder das Regime de Gaulle beispielsweise, Länder seien, deren Regierungssysteme unseren Vorstellungen von Demokratie entsprechen, und ob ihr geplantes Europa von einem Geist der Freiheit erfüllt sei, der auch den Kleinstaat zu seinem Recht kommen läßt. Aber das würde die Diskussion auf ein wenig fruchtbare Gefilde der Polemik ableiten, während die Kritik, die jetzt vom Ausland an uns herantritt, uns Anlaß geben müßte, selber wieder einmal unsere Situation zu überdenken und die Frage zu überprüfen, ob und wie weit die Neutralität auch künftig die außenpolitische Maxime unseres Staates bleiben kann. Zu solcher Ueberprüfung wollen die nachfolgenden Ausführungen beitragen, wobei zunächst einmal auf die wichtigsten *Dokumente über die schweizerische Neutralität* verwiesen sei, ohne deren Kenntnisse das Wesen und die Bedeutung der Neutralität nicht begriffen werden kann.

Die alteidgenössische Neutralität

Der Gedanke der Neutralität geht bis ins 15. Jahrhundert zurück. Er ist verbunden mit dem Verzicht der Eidgenossen auf Großmachtpolitik, nachdem die Mailänder Feldzüge für sie unglücklich geendet

hatten. Die Eidgenossenschaft war zu jener Zeit kein festgefügtes Staatswesen. Zwischen den Ländern und Stadtaristokratien bestanden häufig Spannungen, scharfe Gegensätze verursachten auch die fremden Bündnisse und Soldverträge, und als dann noch die Glau-bensspaltung hinzukam, war eine einheitliche Stellungnahme zu den großen Welthändeln überhaupt nicht mehr möglich. Der Kampf um das europäische Gleichgewicht war von nun an derart mit kon-fessionellen Fragen verflochten, daß eine nachdrückliche Unter-stützung der einen oder andern Partei durch die schweizerischen Reformierten oder Katholiken den Bürgerkrieg im eigenen Lande zur Folge gehabt hätte. So kam man in erster Linie aus *innenpoliti-scher* Notwendigkeit dazu, sich immer weniger in fremde Händel einzumischen und während der Kriege anderer Staaten «stille zu sitzen» und «fremder Fürsten müßig zu gehen», wie man damals die neutrale Haltung nannte. Die Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges insbesondere führten den Eidgenossen eindrücklich vor Augen, daß die Neutralität das einzige Mittel war, um die Unabhängigkeit des Landes und den inneren Frieden zu erhalten. Deshalb lehnte die Tagsatzung im März 1639 einmütig ein Hilfsgesuch des Kaisers mit der Begründung ab:

Daß sie sich bisher diser Kriegsempörung nichts annemmen noch ein-mischen wellen, sondern in der Neutralität jederweilen verblieben, da sie sonst das Vaterland in höchste Gefahr setzen würden.

Die zahlreichen Grenzverletzungen, die während des Dreißigjäh-rigen Krieges durch beide Kriegsparteien begangen wurden, zeigten aber auch, daß die Neutralität nur mit genügenden militärischen Sicherungen aufrechterhalten werden kann, das heißt, wenn sie eine *bewaffnete* Neutralität ist. Diese Erkenntnis führte 1647 zur Schaf-fung einer ersten eidgenössischen Militärorganisation, dem sogenann-ten *Defensionale*, mit einem Heer von 36 000 Mann und einem eid-genössischen Kriegsrat an der Spitze. Von hier ab datiert die eigent-liche, grundsätzliche, bewaffnete Neutralität, die in den Kriegen der nachfolgenden 150 Jahre im wesentlichen aufrechterhalten werden konnte. Man hielt mit ihr fremde Bündnis- und Soldverträge durch-aus für vereinbar. Auch die ausländischen Mächte stießen sich nicht daran, waren sie doch im Gegenteil froh, für ihre Heere in der Schweiz tüchtige Söldner werben zu können. Nur die Eidgenossen-schaft als solche sollte sich nicht an fremden Kriegen beteiligen. Die Neutralität war demnach eine Begleiterscheinung des Krieges, ein *militärischer* Begriff. Sie begann erst mit dem Eintritt des Kriegs-zustandes zwischen zwei fremden Mächten und dauerte nur bis zu dessen Abschluß. Die Neutralität bedeutete also die grundsätzliche Nichtbeteiligung der Schweiz an den Kriegen anderer Staaten, wor-aus sich aber für sie keine Verpflichtungen zu einem besonderen außenpolitischen Verhalten in Friedenszeiten ergaben.

Völkerrechtliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität

Erst während der Napoleonischen Kriege ging mit der Selbständigkeit der Schweiz vorübergehend auch ihre Neutralität verloren. Gerade jene Erfahrungen aber zeigten den fremden Mächten, daß die Existenz einer neutralen Schweiz auch für sie von großer Bedeutung sei. Deshalb fanden die Bemühungen der Tagsatzung im Jahre 1814 um die Wiederherstellung der schweizerischen Neutralität und um ihre völkerrechtliche Anerkennung bei den damaligen Monarchen und Staatsmännern Verständnis. Schon am *Wiener Kongreß* wurde eingehend über die Notwendigkeit der schweizerischen Neutralität verhandelt und in einer Erklärung vom 20. Mai 1815 die Ueberzeugung ausgesprochen:

daß das allgemeine Staateninteresse zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischte.

Nach der endgültigen Niederlage Napoleons wurde bei Gelegenheit des zweiten Pariser Friedens die Neutralitätsfrage endgültig geregelt. Der Genfer *Pictet de Rochemont* vertrat die Schweiz bei diesen Verhandlungen und redigierte selber die Anerkennungsurkunde für unsere Neutralität, die dann die Zustimmung der Mächtekonferenz fand. Die *Akte vom 20. November 1815* lauten in ihren wichtigsten Teilen folgendermaßen:

Die Mächte, welche die Wiener Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, erteilen durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie solche teils durch die Urkunde des Wiener Kongresses, teils durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind... Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entsprechen.

Mit dieser Urkunde fand die Jahrhunderte alte eidgenössische Neutralitätspolitik völkerrechtliche Anerkennung. Diese Anerkennung wurde mit keinen weiteren Bedingungen verknüpft. Die Neutralität wurde der Schweiz nicht auferlegt, wie Oesterreich im Staatsvertrag von 1955, sondern als eine im wahren Interesse von ganz Europa liegende Staatsmaxime anerkannt. Durch diese Anerkennung der Mächte hat die Schweiz also *keine Beschränkung ihrer Souveränitätsrechte* übernommen; als ein aus eigenem Antrieb immerwährender neutraler Staat hat sie keine andern völker-

rechtlichen Verpflichtungen als andere Staaten. Durch die nun völkerrechtlich anerkannte Neutralität hat sich die Schweiz auch nicht unter die Aufsicht fremder Mächte gestellt; diese können nicht unter dem Vorwand von schweizerischen Neutralitätspflichten mitten im Frieden Anforderungen an die Schweiz stellen; denn ausdrücklich heißt es in den Pariser Verträgen, daß die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.

Gestützt auf die Neutralitätsakte von 1815 hat die Tagsatzung und später der Bundesrat wiederholt ausländische Einmischungsversuche in die schweizerische Politik mit Entschiedenheit abgelehnt. So vermochte die Schweiz in den Nationalkriegen des letzten Jahrhunderts ihre Neutralität zu wahren. Beim Ausbruch des gefährlichsten Konfliktes, des *Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71*, erklärte der Bundesrat in seiner Botschaft, in welcher er die eidgenössischen Räte um die Erteilung der nötigen Vollmacht ersuchte, unter anderem:

Welche Stellung die Schweiz zu diesem Konflikt einzunehmen hat, kann nicht zweifelhaft sein. Die europäischen Verträge wie das Gebot der eigenen Selbsterhaltung empfehlen ihr übereinstimmend die Neutralität, das heißt die Nichteinmischung in diese ihr fremden Händel. Damit indes diese Stellung wirksam gewahrt werden kann, bedarf es der vollen Entschlossenheit der schweizerischen Nation, jeden fremden Krieger, der sich ihrem Gebiete nahen wollte, mit den Waffen in der Hand zurückzuweisen.

In einer an die kriegsführenden Mächte gerichteten Note versicherte der Bundesrat, die Schweiz werde die Neutralität, «diese ihrer Lage und ihren inneren Bedürfnissen gleichsehr zusagende Stellung gegen jedermann wahren». Beide Kriegsparteien respektierten diese Haltung. Sie ermöglichte der Schweiz eine großangelegte Hilfstätigkeit zugunsten der in unserem Land internierten Bourbaki-Armee, so daß auch im Ausland der humanitäre Wert der schweizerischen Neutralität Anerkennung fand.

Neutralität und Bundesverfassung

Daß die Neutralität nur eine grundsätzliche Verhaltungsmaßregel der Schweiz während der Dauer von fremden Kriegen ist und weder eine Beschränkung der Souveränität in sich schließt noch überhaupt Zweck und Ziel der Eidgenossenschaft bedeutet, geht auch daraus hervor, daß die Neutralität in der schweizerischen *Bundesverfassung* sozusagen nur nebenher erwähnt wird, aber nicht unter den Hauptartikeln figuriert. So lautet Artikel 2 BV:

Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern,

Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen und der Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Mit keinem Wort ist hier von Neutralität die Rede. Sie wird nur fast beiläufig erwähnt in *Artikel 85*, der die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis der eidgenössischen Räte fallen, aufzählt, und zwar erst im Punkt 6, der lautet:

Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

Und noch einmal finden wir die Neutralität in der Bundesverfassung kurz erwähnt, wo von den Befugnissen des Bundesrates die Rede ist, und zwar in Artikel 102, im neunten Punkt:

Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

Das ist alles und zeigt, daß die schweizerische Neutralität eine Begleiterscheinung fremder Kriege ist und kein Staatsgrund- satz, der unser Land auch zu Friedenszeiten völkerrechtlichen Verpflichtungen unterwerfen würde. Das geht auch aus dem internationalen *Abkommen* hervor, das die Schweiz im Jahre 1907 mit einer Reihe von Staaten über die Rechte und Pflichten neutraler Länder *im Falle eines Krieges* abgeschlossen hatte. In diesem Abkommen war dem neutralen Staat der Durchzug fremder Truppen-, Munitions- und Verpflegungskolonnen und die Errichtung fremder Werbebüros untersagt. Uebertretende fremde Truppen waren zu entwaffnen und zu internieren. Dagegen wurde der neutrale Staat nicht verpflichtet, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial, Verpflegungsmitteln usw. oder die Benützung der Telegraphen- und Telephonlinien zu verhindern. Nur wenn der neutrale Staat von sich aus solche Beschränkungen beschloß, mußte er sie gleichmäßig gegenüber beiden Kriegsparteien anwenden. Auch diese Bestimmungen machen es also deutlich, daß es sich bei der Neutralität um einen *militärischen Begriff* handelt.

Den gleichen neutralen Standort nahm denn auch die Schweiz während des *Ersten Weltkrieges* ein. Am 4. August 1914 erklärte der Bundesrat den kriegsführenden Mächten den entschlossenen Willen der Schweiz,

getreu ihrer jahrhundertealten Ueberlieferung von den Grundsätzen der Neutralität in keiner Weise abzuweichen, die dem Schweizervolke so teuer sind und so sehr seinen Bestrebungen, seiner inneren Einrichtung, seiner Stellung gegenüber den andern Staaten entsprechen. Die Eidgenossenschaft wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Neutralität und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes wahren.

Alle Nachbarstaaten versicherten darauf dem Bundesrat, daß sie die Neutralität der Schweiz respektieren werden, was denn auch

geschah. Auch diesmal ermöglichte die neutrale Haltung unserem Land eine großzügige Hilfstätigkeit zugunsten der Verwundeten und Kriegsgefangenen.

Neutralität und Völkerbund

Als 1918 mit dem Friedensschluß die Schaffung eines *Völkerbundes* vorgesehen wurde, stand die Schweiz vor der Frage, welche Einwirkungen diese Neugestaltung der internationalen Verhältnisse auf ihre überlieferte Neutralität haben werde. Der Bundesrat hielt es für notwendig, daß eine Neuanerkennung der schweizerischen Neutralität in den Friedensverträgen und wenn möglich in den Völkerbundssatzungen erfolgen müsse. In einem Memorandum vom 8. Februar 1919 an die in Paris versammelten Konferenzmächte richtete er ein entsprechendes Begehren. In der Folge anerkannten dann in *Artikel 435 des Versailler Friedensvertrages*

die hohen vertragschließenden Parteien die durch die Verträge von 1815 und insbesondere die Akte vom 20. November 1815 zugunsten der Schweiz begründeten Garantien, welche Garantien internationale Abmachungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Friedens bilden.

Und im *Artikel 21 des Völkerbundspaktes*, der im übrigen auf die besondere Lage der Vereinigten Staaten von Amerika hingezieilt hatte, wurde erklärt,

daß solche internationalen Uebereinkommen, welche die Aufrechterhaltung des Friedens sichern, nicht als unvereinbar mit irgendeiner Bestimmung des gegenwärtigen Völkerbundvertrages angesehen werden.

In der weiteren Diskussion entstanden dann aber doch über die Frage «Neutralität und Völkerbund» zwischen den fremden Mächten und der Schweiz Meinungsverschiedenheiten. Da die Bestimmungen des Völkerbundvertrages die Möglichkeit von Kriegen noch offen ließ, konnte die Schweiz nicht einfach an die Preisgabe ihrer Neutralität denken. Nach verschiedenen Verhandlungen wurde die Lösung in der am 13. Februar 1920 abgegebenen *«Londoner Erklärung»* des Völkerbundsrates gefunden, die in ihrem wichtigsten Teile lautete:

Der Rat des Völkerbundes, indem er grundsätzlich feststellt, daß der Begriff der Neutralität der Mitglieder des Völkerbunds nicht vereinbar ist mit jenem andern Grundsatz, daß alle Mitglieder des Völkerbundes gemeinsam zu handeln haben, um dessen Verpflichtungen Nachachtung zu verschaffen, anerkennt dennoch, daß auf Grund einer Jahrhunderte alten Ueberlieferung, die im Völkerrecht ausdrücklich Aufnahme gefunden hat, die Schweiz sich in einer einzigartigen Lage befindet und daß die den Völkerbund bildenden Signatarmächte des Vertrages von Versailles in Artikel 435 zu Recht anerkannt haben, daß die zugunsten der

Schweiz durch die Verträge von 1815 und insbesondere durch die Akte vom 20. November 1815 begründeten Garantien internationale Abmachungen zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen. Die Mitglieder des Völkerbundsrates sind zu der Erwartung berechtigt, daß das Schweizervolk sich nicht abseits halten werde, wenn es gilt, die erhabenen Grundsätze des Völkerbundes zu verteidigen. In diesem Sinne hat der Rat des Völkerbundes von den Erklärungen Kenntnis genommen, die die schweizerische Regierung in ihrer Botschaft vom 4. August 1919 an die Bundesversammlung und in ihrem Memorandum vom 13. Januar 1920 niedergelegt hat und die von den schweizerischen Delegierten in der Sitzung des Völkerbundsrates bestätigt worden sind, wonach die Schweiz die Pflichten der Solidarität feierlich anerkennt, die ihr daraus erwachsen, daß sie Mitglied des Völkerbundes sein wird, einschließlich der Verpflichtung, an den vom Völkerbund verlangten kommerziellen und finanziellen Maßnahmen gegenüber einem bündesbrüchigen Staat mitzuwirken, wonach die Schweiz auch zu allen Opfern bereit ist, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen, aber nicht verpflichtet ist, an militärischen Unternehmungen teilzunehmen oder den Durchzug fremder Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiete zu dulden.

Indem der Rat diesen Erklärungen beipflichtet, anerkennt er, daß die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, wie sie, namentlich durch die Verträge und die Akte von 1815, zu Bestandteilen des Völkerrechts wurden, im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind.

Auf Grund dieser «Londoner Erklärung» erfolgte dann am 16. Mai 1920 durch Volksabstimmung der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund. Es handelte sich von nun an nicht mehr um eine vollumfängliche, sondern um eine «*differentielle Neutralität*», das heißt die Schweiz wurde zwar nicht verpflichtet, an militärischen Sanktionen des Völkerbundes teilzunehmen, aber sie hatte an wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen mitzuwirken, die der Völkerbund gegen einen Friedensbrecher ergreifen würde.

Das Regime der differentiellen Neutralität dauerte bis 1938. Der Völkerbund befand sich damals auf dem Höhepunkt seiner inneren Krise. Deutschland und Italien waren ausgetreten, und der Völkerbund sah sich außerstande, den Rechtsbrüchen der faschistischen Aggressoren entgegenzutreten. Unter dem Druck der gefährlich gewordenen internationalen Lage leitete der Bundesrat Sondierungen ein, die schließlich zur Anerkennung der *integralen Neutralität innerhalb des Völkerbundes* führten. In einem Memorandum vom 29. April 1938 an den Völkerbundsrat wies er darauf hin, daß die bisherige Unterscheidung zwischen militärischen und wirtschaftlichen Sanktionen für die Schweiz unter den gegebenen Umständen sich als illusorisch erweise und die Schweiz deshalb ver-

langen müsse, daß ihre umfassende Neutralität innerhalb des Völkerbundes ausdrücklich anerkannt werde. Der Völkerbundsrat ging auf dieses Begehr ein und entband am 14. Mai 1938 mit folgender *Resolution* die Schweiz von ihrer Verpflichtung, an allfälligen Sanktionen des Völkerbundes teilzunehmen:

Der Völkerbundsrat ..., unter Berücksichtigung der Sonderlage der Schweiz, die sich aus ihrer ewigen Neutralität ergibt, die auf einer uralten Ueberlieferung beruht und vom Völkerrecht anerkannt ist,

in Erinnerung daran, daß der Rat durch seine Erklärung in London am 13. Februar 1920 anerkannte, daß die ewige Neutralität der Schweiz durch die Interessen des allgemeinen Friedens begründet und daher mit dem Pakte vereinbar ist ...

nimmt unter den vorausgehenden Voraussetzungen Kenntnis von der von der Schweiz unter Berufung auf ihre ewige Neutralität ausgesprochenen Absicht, künftig in keiner Weise mehr an der Durchführung der Paktbestimmungen über die Sanktionen mitzuwirken, und erklärt, daß sie nicht aufgefordert werden wird, das zu tun.

Die Schweiz hatte in jenen Tagen in Völkerbundskreisen nicht gerade gute Figur gemacht. Sie sank zu einer Art Passivmitglied herab, das zwar alle Rechte eines Bundesmitgliedes beanspruchte, aber nicht mehr daran dachte, entsprechende Pflichten auf sich zu nehmen.

Auch im Zweiten Weltkrieg neutral

Als nach dem deutschen Ueberfall auf Polen England und Frankreich am 3. September 1939 Hitler-Deutschland den Krieg erklärten, erließ der Bundesrat in Ausführung eines Vollmachtenbeschlusses der Bundesversammlung an die europäischen Mächte folgende *Erklärung*, in der er neuerdings den entschlossenen Willen zur Aufrechterhaltung der bewaffneten Neutralität bekundete:

Die internationale Spannung, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Ergreifung militärischer Maßnahmen genötigt hat, gibt ihr neuen Anlaß, den unerschütterlichen Willen kundzutun, von den Grundsätzen der Neutralität, die seit Jahrhunderten ihrer Politik als Richtschnur dienen, in keiner Weise abzuweichen, indem diese Grundsätze den Bestrebungen des Schweizervolkes, seinen staatsrechtlichen Verhältnissen sowie seiner Stellung gegenüber andern Staaten entsprechen und ihm deshalb besonders teuer sind.

Einem von der Bundesversammlung erteilten Auftrag nachkommend, erklärt der Bundesrat ausdrücklich, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Unverletzlichkeit ihres Gebietes und die Neutralität, welche durch die Verträge von 1815 und die sie ergänzenden Abmachungen als im wahren Interesse der gesamten europäischen Politik liegend angesehen wurden, aufrechterhalten und wahren werde.

Die Eidgenossenschaft wird, wie sie es bereits in den letzten Kriegen getan hat, ihre Ehre dareinsetzen, den Werken der Menschlichkeit, welche allseitig die infolge ihres Konfliktes entstehenden Leiden zu mildern beabsichtigen, jede Förderung angedeihen zu lassen.

Indem sich der Bundesrat auf die wiederholten, feierlich gegebenen Zusicherungen stützt, gibt er der Ueberzeugung Ausdruck, daß die vorstehende Erklärung als gewissenhafte Bekräftigung von Umständen, wie sie sich zwangsläufig für die Schweizerische Eidgenossenschaft aus den sie berührenden internationalen Verträgen und Abmachungen ergeben, betrachtet wird.

Wiederum erhielt die Schweiz die Zusicherung ihrer Nachbarn, daß sie die Neutralität unseres Landes achten würden; und auch diesmal wurden wir nicht in den Krieg hineingezogen.

So weit die wichtigsten Dokumente über die schweizerische Neutralität. Was für eine Außenpolitik sich aus dieser staatlichen Neutralitätsmaxime ergab und welche außenpolitische Haltung sie uns heute auferlegt, darüber soll in einem späteren Artikel mehr gesagt werden.

Paul Schmid-Amann, Zürich.

Buchbesprechungen

Gunnar Myrdal. *Jenseits des Wohlfahrtsstaates*. Verlag Gustav Fischer, Stuttgart. 1961. 227 Seiten.

Es ist ein weitschichtiges Buch, das uns Prof. Myrdal, der während Jahren als Exekutivsekretär der Europäischen Wirtschaftskommission der Uno tätig war, hier vorlegt. In einem ersten Teil weist er die Tendenz zur Planung nach, die sich in der modernen Wirtschaft durchsetzt, ohne daß sich großer Widerstand regen kann, ja, manchmal ohne daß es klar realisiert wird. Mit Ironie bemerkt er, «daß es der Schweiz besonders gut gelungen ist, sich selbst glauben zu machen, sie habe eine „freie Wirtschaft“, die sogar noch „freier“ als die der andern westlichen Länder sei». Es ist aber falsch, anzunehmen, die staatliche Intervention müsse dadurch immer umfassender werden. Das Ziel der Planung eines Wohlfahrtsstaates muß in der Vereinfachung und Liquidierung althergebrachter Interventionen bestehen. Die Verbände sind zur Mitwirkung heranzuziehen, was freiheitlichere Lösungen ermöglicht.

Myrdal befaßt sich auch mit den europäischen Integrationsproblemen: er warnt davor, einen protektionistischen «Klub der Reichen» zu bilden (EWG), statt die Wirtschaftsbeziehungen weltweit auszudehnen. Das hätte desintegrierende Wirkungen. Besonders schwere Probleme ergeben sich aus der internationalen Klassenscheidung, die sich zwischen den Industrieländern und den unentwickelten Gebieten herausgebildet hat. Wenn eine Stabilität in der Welt erreicht werden soll, müssen die reichen Länder ihre Wirtschaftspolitik ändern im Sinne eines Ausgleichs der Chancen. Was bis jetzt geleistet wurde, ist eigentlich wenig sowohl im Vergleich zu den Möglichkeiten der reichen wie zum Bedarf der armen Länder. Auch die bestehenden internationalen Organisationen müssen noch viel mehr eingespannt werden.

W.